

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 20. Januar 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-358
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 26-1.9.1-267/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-9.1-267

Antragsteller:

CIDEM Hranice a.s.
Division CETRIS®
Nova ulice 223
753 40 Hranice
TSCHECHISCHE REPUBLIK

Zulassungsgegenstand:

Mineralisch gebundene Flachpressplatten "CETRIS"

Geltungsdauer bis:

30. April 2007

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-267 vom 27. März 2002.
Der Gegenstand ist erstmals am 22. April 1993 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die mineralisch gebundenen Flachpressplatten "CETRIS" bestehen aus Nadelholzspänen und Portlandzement und werden im Dickenbereich zwischen 8 mm und 40 mm hergestellt.

Die Platten werden geschliffen oder ungeschliffen ausgeliefert.

Die mineralisch gebundenen Flachpressplatten "CETRIS" sind ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1:1996-05 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die mineralisch gebundenen Flachpressplatten "CETRIS" dürfen als mittragende oder aussteifende Beplankung von Holzbauteilen entsprechend DIN 1052-1 bis -3:1988-04¹ - Holzbauwerke - verwendet werden.

Sie dürfen auch als nichttragende Bekleidung von Bauteilen (Wänden, Stützen usw.) verwendet werden, an die entsprechende Anforderungen an das Brandverhalten gestellt sind. Die Klassifizierung dieser Bauteile nach ihrem Brandverhalten ist in jedem Einzelfall nachzuweisen.

1.2.2 Sie dürfen dort eingesetzt werden, wo die Verwendung von Platten der Holzwerkstoffklassen 20, 100 und 100 G nach DIN 68 800-2:1996-05 - Holzschutz; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau -, erlaubt ist.

Bei Außenbeplankungen von Außenwänden und raumseitigen Beplankungen von Wänden in Bereichen mit direkter Feuchtebeanspruchung der Oberflächen ist unter Berücksichtigung der Dampfdiffusionsverhältnisse im Wandinnern DIN 68 800-2, Abschnitt 6, zu beachten.

1.2.3 Die mineralisch gebundenen Flachpressplatten nach Abschnitt 1.1 mit einer Mindestdicke von 28 mm dürfen auch als Balkonbodenplatten verwendet werden, wenn sie bei einer Außenanwendung mit einem werksseitig aufgetragenen, dauerhaften Schutz gegen Durchfeuchtung versehen sind und wenn diese Verwendung nach den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder zulässig ist.

2 Bestimmungen für die mineralisch gebundenen Flachpressplatten "CETRIS"

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Mineralisch gebundenen Flachpressplatten "CETRIS"

2.1.1.1 Die mineralisch gebundenen Flachpressplatten "CETRIS" müssen aus mit Zerspanern erzeugten, chemisch behandelten Nadelholzspänen (Holzarten Tanne und Fichte) unter Verwendung von Portlandzement nach DIN 1164-1 - Zement; Zusammensetzung, Anforderungen - und einigen anderen fertigungsspezifischen Beimengungen hergestellt werden.

Sie müssen der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung entsprechen und gemäß dem ebenfalls hinterlegten Herstellungsverfahren gefertigt werden.

Die Platten dürfen geschliffen und ungeschliffen hergestellt werden.

¹

Soweit im Folgenden DIN 1052 zitiert wird, bezieht sich dies ebenfalls auf das jeweilige Änderungsblatt A1.

2.1.1.2 Für die ungeschliffen hergestellten Platten gelten folgende Dickenbereiche und Toleranzen:

- 8 mm bis 12 mm (Dickenbereich I, zulässige Maßabweichung $\pm 0,7$ mm),
- > 12 mm bis 20 mm (Dickenbereich II, zulässige Maßabweichung $\pm 1,0$ mm),
- > 20 mm bis 40 mm (Dickenbereich III, zulässige Maßabweichung $\pm 1,5$ mm).

2.1.1.3 Bei Prüfungen müssen bei 9 ± 3 Masse-% Feuchtegehalt (Lieferzustand) folgende Werte für geschliffene und ungeschliffene mineralisch gebundenen Flachpressplatten "CETRIS" eingehalten werden:

Tabelle 1: Mindestanforderungen an die Biegefestigkeit und den Elastizitätsmodul bei Belastung rechtwinklig zur Plattenebene in N/mm^2 sowie Anforderungen an die Rohdichte

Plattendicke in mm		≥ 8 bis ≤ 32	> 32 bis ≤ 40
Biegefestigkeit	β_{Bxy}	9,0	7,5
Elastizitätsmodul	E_{Bxy}	4500	
Rohdichte		$1150 \text{ kg/m}^3 \leq \rho \leq 1450 \text{ kg/m}^3$	

Die Werte der Biegefestigkeit sind 5 %-Fraktilwerte. Sie sind bei Prüfungen sowohl in Herstellungsrichtung wie auch rechtwinklig dazu von jeder Platte zu erreichen.

2.1.1.4 Die Platten "CETRIS" müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1:1996-05 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - erfüllen.

2.1.2 Balkonbodenplatten

Mineralisch gebundene Flachpressplatten "CETRIS" für die Verwendung als Balkonbodenplatten müssen mindestens 28 mm dick sein.

Balkonbodenplatten müssen werksseitig mit einer dauerhaften, rutschhemmenden Beschichtung versehen werden. Die Beschichtung muss so ausgeführt sein, dass für die gesamte Platte ein Schutz gegen Durchfeuchtung auf Dauer gewährleistet ist.

Eine Nachbeschichtung von im Einzelfall erforderlichen Schnittstellen auf der Baustelle ist zulässig.

2.2 Kennzeichnung

Die Lieferscheine oder Beipackzettel und die oberste Platte jeder Verpackungseinheit (durch Einlegezettel oder Aufkleber) müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus müssen sie mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Nenndicke
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
- Herstellwerk (z.B. Zeichen des Werkes)

Die Balkonbodenplatten müssen mit der Bezeichnung des ausführenden Betriebes gekennzeichnet sein.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der mineralisch gebundenen Flachpressplatten "CETRIS" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer



werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind

Jedes Herstellwerk hat die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 dieses Bescheids gestellten Anforderungen im Werk zu überwachen.

Die Prüfungen sind nach den Prüfverfahren der Zulassungsprüfungen in Abstimmung mit der fremdüberwachenden Stelle durchzuführen.

Die Biegefestigkeit ist mindestens an einer Probe je Arbeitsschicht und produziertem Dickenbereich zu bestimmen. Zusätzlich sind mindestens monatlich einmal der Elastizitätsmodul und die Rohdichte je Dickenbereich zu bestimmen.

Hinsichtlich der Überwachung des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"² in der jeweils gültigen Fassung, maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

²

Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" werden in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht und sind beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der mineralisch gebundenen Flachpressplatten "CETRIS" durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Fremdüberwachung bezüglich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für Entwurf und Bemessung von unter Verwendung der mineralisch gebundenen Flachpressplatten "CETRIS" hergestellten Holztafeln gilt DIN 1052-1 bis -3 unter Beachtung von DIN 68 800-2, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Entwurf und Bemessung

3.2.1 Für die zulässigen Spannungen und als Rechenwerte der Elastizitätsmoduln gelten für die mineralisch gebundenen Flachpressplatten "CETRIS" die in Tabelle 2 angegebenen Werte.

Bei Verwendung dieser Platten, bei denen eine Feuchte von mehr als 18 % zu erwarten ist, sind die zulässigen Spannungen und die E-Moduln der Tabelle 2 um 1/3 abzumindern.

Tabelle 2: Zulässige Spannungen und Rechenwerte der Elastizitätsmoduln (in MN/m²)

Art der Beanspruchung		Nennstärken der Platten in mm	
		≥ 8 bis ≤ 32	> 32 bis ≤ 40
Biegung rechtwinklig zur Plattenebene	zul σ_{Bxy}	1,8	1,5
Biegung in Plattenebene	zul σ_{Bxz}	1,8	1,5
Zug in Plattenebene	zul σ_{zx}	0,8	
Druck rechtwinklig zur Plattenebene	zul σ_{Dz}	2,0	
Druck in Plattenebene	zul σ_{Dz}	3,0	
Abscheren rechtwinklig zur Plattenebene	zul τ_{xy}	1,5	
Abscheren in Plattenebene	zul τ_{zx}	0,6	
Elastizitätsmodul Biegung rechtwinklig zur Plattenebene	E_{Bxy}	4500	
Elastizitätsmodul Biegung in Plattenebene	E_{Bxz}	4500	
Elastizitätsmodul Zug in Plattenebene	E_{zx}	4500	
Elastizitätsmodul Druck in Plattenebene	E_{Dx}	1500	



- 3.2.2 Bei Verwendungen der mit einer dauerhaften Beschichtung gegen Durchfeuchtung versehenen mineralisch gebundenen Flachpressplatten "CENTRIS" nach Abschnitt 2.1.2 als Balkonbodenplatten sind für die Bemessung die Werte der Tabelle 3 in Rechnung zu stellen.

Tabelle 3: Balkonbodenplatten

Zulässige Spannungen und Rechenwerte der Elastizitätsmoduln in MN/m²

Art der Beanspruchung		Nennstärken der Platten in mm	
		≥ 28 bis ≤ 32	> 32 bis ≤ 40
Biegung rechtwinklig z. Plattenebene	zul σ_{Bxy}	1,5	1,2
Druck rechtwinklig z. Plattenebene	zul σ_{Dz}	1,3	
Abscheren rechtwinklig z. Plattenebene	zul τ_{xy}	1,0	
Elastizitätsmodul Biegung rechtwinklig z. Plattenebene	E_{Bxy}	3000	

- 3.2.3 Der Rechenwert der Eigenlast der Platten "CENTRIS" ist mit 16 kN/m³ bzw. 12 kN/m³ anzunehmen (oberer und unterer Grenzwert im Sinne von DIN 1055-1, Abschnitt 5.1).

- 3.2.4 Für die Verbindung der Platten "CENTRIS" mit Vollholz oder Brettschichtholz unter Verwendung von Nägeln, Schrauben bzw. Klammern nach Abschnitt 4.2 gelten die zulässigen Belastungen gemäß DIN 1052-2 oder der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Für Nagelverbindungen von Platten "CENTRIS" mit Vollholz darf die zulässige Belastung nach Gleichung (6) der Norm DIN 1052-2: 1988-04 angenommen werden.

3.3 Brandschutz sowie bauphysikalische Angaben

- 3.3.1 Die mineralisch gebundenen Flachpressplatten "CENTRIS" sind ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1:1998-05 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -.

- 3.3.2 Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile nach DIN ISO 6946:1996-11 gilt für die mineralisch gebundenen Flachpressplatten "CENTRIS" folgender Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda_R = 0,35 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}.$$

- 3.3.3 Der rechnerische Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls nach DIN 4108-3:2001-07 ist mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl $\mu = 20/50$ zu führen.

- 3.3.4 Als Rechenwerte der mittleren Ausdehnungskoeffizienten in Plattenebene gelten die in Tabelle 4 angegebenen Werte.

Tabelle 4: Rechenwerte für die mittleren Ausdehnungskoeffizienten in Plattenebene

Schwind- und Quellmaß bei Änderung des Feuchtegehalts um 1 Gew.-%		Temperaturdehnzahl
um 1 Gew.-%	der relativen Luftfeuchte um 30 %	K ⁻¹
%	%	
0,03	0,15	11 · 10 ⁻⁶



4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Bei der Ausführung von Holztafeln unter Verwendung von mineralisch gebundenen Flachpressplatten "CETRIS" sind die Normen DIN 1052-1 bis -3:1988-04 und DIN 68 800-2 zu beachten.

Bezüglich der Einbaufeuchte der Platten gilt DIN 68 800-2:1996-05, Abschnitt 5.2.

- 4.2 Die Verbindung dieser Platten mit Vollholz darf nur mit
- Nägeln (runde Drahtstifte der Form B nach DIN 1151) mit einem Nageldurchmesser $d_n \geq 2,2$ mm,
 - Sondernägel nach DIN 1052-2 mit einem Nageldurchmesser $d_n \geq 2,2$ mm,
 - Klammern nach DIN 1052-2 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mit einem Drahtdurchmesser $d_n \geq 1,8$ mm

oder

- Verbindungsmitteln mit einer allgemeiner bauaufsichtlichen Zulassung für die Befestigung mineralisch gebundener Flachpressplatten Platten an Vollholz oder Brett-schichtholz

unter Beachtung nachstehender Bedingungen erfolgen:

- Bei Nagelverbindungen sind die Platten mit $0,8 d_n$ vorzubohren. Die Plattendicke muss mindestens $4 \cdot d_n$ betragen.
- Bei Verbindungen mit Klammern dürfen nur Platten mit mindestens 10 mm Dicke und höchstens 20 mm Dicke verwendet werden.

Der Randabstand der Klammern bei parallelem Eintreiben des Klammerrückens zum Plattenrand muss mindestens $15 \cdot d_n$ ($d_n =$ Drahtdurchmesser) betragen.

- 4.3 Bei Verwendung der Platten als Balkonbodenplatten muss die Befestigung mit Schrauben aus nichtrostendem Stahl mit Flachrundkopf, vorzugsweise

- auf Holzunterkonstruktionen: Schraube 8 x 80 mm mit Holzgewinde nach DIN 7998,
- auf Stahlunterkonstruktionen: Schraube M 8 x 60 mm nach ISO 7380 mit Unterlegscheibe und Mutter

erfolgen.

Die Balkonbodenplatten sind mit einem Durchmesser von 10 mm vorzubohren.

Zur Abdichtung des Bohrloches ist eine geeignete alterungsbeständige Dichtungsscheibe zu verwenden.

Andere gleichwertige Befestigungen sind zulässig.

- 4.4 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit (Baustoffklasse DIN 4102-B1) gilt auch, wenn die Platten "CETRIS" mit Dispersionsfarbe nach DIN 53 778 gestrichen werden.



Rechtsgrundlagen für die Erteilung
allgemeiner bauaufsichtlicher (baurechtlicher) Zulassungen
nach den Landesbauordnungen

Stand: April 2003

Baden-Württemberg:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 760)
Bayern:	Art. 20 und Art. 23 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 4. August 1997 (GVBl. S. 434, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532)
Berlin:	§ 19 und § 21 der Bauordnung für Berlin (BauOBln) in der Fassung vom 3. September 1997 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel XLV des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260, 271)
Brandenburg:	§ 21 und § 24 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82)
Bremen:	§ 21 und § 24 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 27. März 1995 (Brem. GBl. S. 211), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (Brem. GBl. S. 393)
Hamburg:	§ 20a und § 21 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 35), in Verbindung mit Ziff. 3 der Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Entscheidungsbefugnisse auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-VO) vom 29. November 1994 (HmbGVBl. S. 301, 310)
Hessen:	§ 17 und § 20 Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274)
Mecklenburg-Vorpommern:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468 ber. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531)
Niedersachsen:	§ 25 und § 27 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds.GVBl. S. 89)
Nordrhein-Westfalen:	§ 21 und § 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV.NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 439)
Rheinland-Pfalz:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303)
Saarland:	§ 26 und § 29 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 (Amtsbl. S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2182), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der obersten Bauaufsichtsbehörde auf das Deutsche Institut für Bautechnik vom 20. Juni 1996 (Amtsbl. S. 750)
Sachsen:	§ 21 und § 23 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716, 724)
Sachsen-Anhalt:	§ 21 und § 24 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50)
Schleswig-Holstein:	§ 24 und § 27 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264)
Thüringen:	§ 21 und § 23 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 3. Juni 1994 (GVBl. TH S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. TH S. 265)

**Muster einer Verordnung über das
Übereinstimmungszeichen
(Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung –
MÜZVO)**

– Fassung Oktober 1997 –

Aufgrund des § 81 Abs. 6 Nr. 1 MBO wird verordnet:

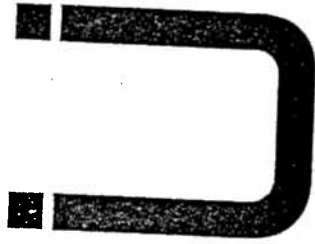
§ 1

- (1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 24 Abs. 4 MBO besteht aus dem Buchstaben „Ü“ und hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht; anstelle des Namens des Herstellers genügt der Name des Vertreibers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreiber und, wenn ein Übereinstimmungszeugnis erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln läßt.
 2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung:
 - a) Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im wesentlichen maßgebenden technischen Regel,
 - b) die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als „Z“ und deren Nummer,
 - c) die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als „P“, dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle oder
 - d) die Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als „ZiE“ und die Behörde.
 3. Die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der tech-

1) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ATZ) EG Nr. L 109 vom 23. März 1984 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden

nischen Regel nach Nummer 2 Buchstabe a abschließend bestimmt sind.

4. Die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.
- (2) Die Angaben nach Abs. 1 sind auf der von dem Buchstaben „Ü“ umschlossenen Innenfläche oder in deren unmittelbarer Nähe anzubringen. Der Buchstabe „Ü“ und die Angaben nach Abs. 1 müssen deutlich lesbar sein. Der Buchstabe „Ü“ muß in seiner Form der folgenden Abbildung entsprechen:



- (3) Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe „Ü“ ohne oder mit einem Teil der Angaben nach Absatz 1 zusätzlich auf dem Bauprodukt angebracht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.